



Freier Keglerverband des Kantons Bern

Unterverband Bern-Stadt



Statuten UV Bern-Stadt

Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen UNTERVERBAND BERN-STADT(im folgenden Text Unterverband genannt) besteht im Sinne von Artikel 60 ZGB eine Keglervereinigung mit Sitz in Bern. Als solche ist sie dem Freien Keglerverband des Kantons Bern (FKVKB) und damit der Schweizerischen Freien Keglervereinigung (SFKV) angeschlossen. Sie ist konfessionell und politisch neutral.

Zweck

Art. 2

Der Unterverband bezweckt die Verbreitung, Förderung und die Pflege des Kegelsportes und der kameradschaftlichen Beziehungen innerhalb des Verbandsgebietes sowie die Wahrung der Interessen und Rechte der Mitglieder.

Der Zweck des Unterverbandes soll erreicht werden mittels Durchführung von kegelsportlichen Anlässen sowie durch die Mitarbeit bei Veranstaltungen des Kantonalverbandes und der SFKV.

Finanzielles

Art. 3

Die finanziellen Aufwendungen werden bestritten aus:

- a) Den Klub- und Mitgliederbeiträgen
- b) Allfälligen Zuwendungen sowie Subventionen des Kantonalverbandes oder der SFKV und
- c) den Erträgen aus kegelsportlichen Anlässen.

Verbandsstruktur und Organisation

Art. 4

Geografisch umfasst der Unterverband das im Anhang zu den Statuten des Kantonalverbandes festgelegte Gebiet.

Art. 5

Soweit die vorliegenden Statuten keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten hinsichtlich Verbandsstruktur und Organisation den einschlägigen Bestimmungen des Kantonalverbandes bzw. der SFKV sinngemäss.

Organe

Art. 6

Die Organe des Unterverbandes sind:

- d) die Mitgliederversammlung
- e) die Klubpräsidenten-Konferenz
- f) der Vorstand
- g) die Sportkommission
- h) die Revisoren

Art. 7

Die Mitgliederversammlung wird einberufen wenn der Vorstand dies für notwendig hält. Ebenso ist sie vom Vorstand einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder die Abhaltung einer solchen schriftlich und unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt.

Art. 8

Der Mitgliederversammlung ist der Entscheid über folgende Geschäfte ausdrücklich vorbehalten:

- Genehmigung und Änderung der Statuten und Reglemente
- Abnahme und Genehmigung des Protokolls, der Jahresberichte, Jahresrechnung und des Voranschlages
- Decharge-Erteilung an die Funktionäre des Unterverbandes
- Wahl bzw. Abberufung von Funktionären des Unterverbandes
- Genehmigung des Tätigkeits- bzw. Sportprogrammes
- Festsetzung der Klub- und Mitgliederbeiträge
- Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes
- Ernennung von Ehren- bzw. Freimitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über schriftlich eingereichte Anträge aus dem Kreis der Mitglieder.

Art. 9

Jährlich hat im Dezember eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Diese wird als Hauptversammlung bezeichnet. Sie hat die Jahresberichte und die Jahresrechnung abzunehmen. Decharge zu erteilen, das neue Budget zu beschliessen, die Klub- und Mitgliederbeiträge sowie die Finanzkompetenz des Vorstandes festzusetzen, das Tätigkeitsprogramm zu genehmigen und die statutarischen Wahlgeschäfte vorzunehmen.

Anträge an die Hauptversammlung müssen schriftlich begründet und spätestens 30 Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht sein. Als einzige Instanz ist der Vorstand nicht an die Antragsfrist gebunden. Bei finanziellen, statutarischen sowie Beschlüsse die eine 2/3 Mehrheit erfordern, ist der Vorstand ebenfalls an die Eingabefrist von 30 Tagen gebunden.

Art. 10

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich zu erfolgen. Spätestens 14 Tage vor der Versammlung müssen die Klubs sowie die Einzelmitglieder im Besitz der Einladungen und der Traktandenliste sein. Über Anträge und Geschäfte, die nicht in der Traktandenliste enthalten sind, darf an der Mitgliederversammlung keine Beschlussfassung erfolgen. Ausgenommen von dieser Regelung ist allein der Vorstand sofern keine 2/3 Mehrheit erforderlich ist.

Die Klubpräsidenten-Konferenz

Art. 11

Die Klubpräsidenten-Konferenz wird einberufen durch den Vorstand, wenn dieser es als notwendig erachtet. Sie entscheidet endgültig über Anträge betreffend der Sperrung von Mitgliedern. Im Übrigen hat sie nur konsultativen Charakter.

Der Vorstand

Art. 12

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern. Präsident, Kassier und Sportleiter werden von der Hauptversammlung bezeichnet, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre mit Wiederwählbarkeit.

Art. 13

Die Vorstandssitzung wird einberufen durch den Präsidenten, wenn die Geschäfte oder 2 Mitglieder des Vorstandes es verlangen. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 14

Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Klubpräsidenten-Konferenz zu vollziehen und in allen Teilen die Verbandsinteressen wahrzunehmen. Er vertritt den Unterverband gegen aussen.

Seine Obliegenheiten sind im Übrigen insbesondere:

- Überwachung der Handhabung von Statuten und Reglemente
- Aufnahme von Mitgliedern
- Das Disziplinarwesen
- Festlegung von Auf- und Abstieg
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und der Klubpräsidenten-Konferenz
- Stellungnahme zu Anträgen aus dem Kreis der Mitglieder z. H. der Mitgliederversammlung
- Entscheid in allen Belangen der nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Geschäfte (vorbehalten bleibt Art. 15)

Art. 15

Der Vorstand hat die Kompetenz, für nicht budgetierte Ausgaben Fr. 2'000.- pro Geschäft auszugeben, jedoch im Jahr maximal Fr. 5'000.-. Eine Ausnahme bildet der Familienabend.

Art. 16

Der Präsident vertritt den Unterverband nach innen und aussen.
Rechtsverbindliche Unterschriften führen:

- der Präsident allein
- im Verhinderungsfall der Vizepräsident kollektiv mit einem Vorstandsmitglied

Art. 17

Der Kassier ist für die exakte und ordentliche Buch- und Kassenführung verantwortlich.
Für seine Belange führt er Einzelunterschrift.

Für finanzielle Angelegenheiten (Spar-Konto) ist der Kassier mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten unterschriftsberechtigt.

Das Budget für das folgende Geschäftsjahr ist dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

Dem Vorstand und den Revisoren hat er auf Verlangen jederzeit die gewünschten Dokumente und Unterlagen zur Einsicht vorzulegen.

Art. 18

Spesenentschädigungen sowie Gratifikationen an Mitglieder des Vorstandes sind der Versammlung im Vorschlag zur Genehmigung vorzulegen und in der Rechnung auszuweisen.

Die Sportkommission

Art- 19

Die Sportkommission besteht aus dem Sportleiter und einem weiteren Mitglied, das dem Vorstand angehören muss.

Art. 20

Die Sportkommission ist verantwortlich für die Organisation und die technische Durchführung der im Unterverband zur Austragung gelangen Sportanlässe. Im Rahmen der einschlägigen Sportreglemente und der Beschlüsse der Hauptversammlung, umfasst ihre Tätigkeit zur Hauptsache:

- Vorbereitung und Vergabe der Jahresmeisterschaft und der im Unterverband durchgeführten Cup-Wettkämpfe
- Vorbereitung Tätigkeits- und Sportprogramm
- Abnahme und laufende Kontrolle der Wettkampfbahnen und der Pflege
- Das Anmeldewesen
- Ausstellen und Kontrolle der Lizenzen, zusammen mit dem Mitgliederverwalter
- Kontrolle der Ranglisten sowie Beaufsichtigung der Klubs, die eine Meisterschaft durchführen.
- Auswahl und Betreuung der Unterverbandsmannschaft
- Entgegennahme von Beschwerden und Protesten und deren Bearbeitung
- Erstellen der Jahresschlussranglisten, zusammen mit dem Mitgliederverwalter
- Ausarbeitung der Anträge für Auf- und Abstieg, zusammen mit dem Mitgliederverwalter
- Berichterstattung in der Verbandspresse

Art. 21

Der Sportleiter unterrichtet den Vorstand regelmässig über den Verlauf des sportlichen Geschehens im Unterverband. Schwerwiegende Beschwerden und Proteste sind dem Vorstand zum Entscheid vorzulegen.

Revisoren

Art. 22

Das Revisorenteam besteht aus 3 Revisoren sowie 1 Ersatzrevisor. Der amtsälteste Revisor ist jeweils Präsident und Sprecher der Revisoren.

Die Hauptversammlung wählt jedes Jahr 1 Revisor für die Dauer von 3 Jahren sowie 1 Ersatzrevisor für 1 Jahr. Der amtsälteste Revisor scheidet automatisch aus und ist für eine ganze Amtszeit (3Jahre) nicht mehr wählbar.

Art. 23

Die Revisoren haben die Jahresrechnung zu prüfen und die Geschäftsführung des Kassiers zu überwachen. Sie haben ferner das vom Vorstand ausgearbeitete Budget einzusehen sowie eventuelle Änderungen anzubringen.

Berichte und Anträge z.H. der Hauptversammlung sind schriftlich abzufassen.

Mitgliedschaft

Art. 24

Der Unterverband setzt sich zusammen aus:

- a) Klubs
- b) Einzelmitgliedern
- c) Ehren- und Freimitglieder

Art. 25

Mitglieder des Unterverbandes können Anwärter beiderlei Geschlechts ab dem 16. Altersjahr werden.

Art. 26

Der Eintritt ist jederzeit möglich, hat aber mittels der offiziellen Beitrittserklärung zu erfolgen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Bei Übertritten aus anderen Verbänden oder Unterverbänden sind die Übertrittgründe vor der Aufnahme eingehend abzuklären.

Art. 27

Das Abonnement des offiziellen Verbandsorganes „Schweizer Keglerfreund“ ist obligatorisch. Die Gebühr hierfür ist im Jahresbeitrag enthalten.

Art. 28

Mitglieder die sich um den Kegelsport im Allgemeinen und um den Unterverband im Besonderen verdienst gemacht haben, können auf schriftlichen Antrag aus dem Kreis der Mitglieder oder auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung zu Ehren- bzw. Freimitgliedern ernannt werden. Diese genießen die gleichen Rechte wie die übrigen Mitglieder, sind aber gegenüber dem Unterverband beitragsfrei.

Art. 29

Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Art. 30

Mitglieder welche ihre Mitgliederbeiträge trotz wiederholter Mahnung während einem ganzen Jahr nicht bezahlt haben, können von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Klubs welche den Klub-Jahresbeitrag nicht bezahlt haben, finden keine Aufnahme in die Klubrangliste.

Art. 31

Mitglieder, welche den Verbandsstatuten grob zuwiderhandeln, durch dauerndes unbotmässiges Verhalten gegen den Verbandszweck verstossen oder den Unterverband durch unehrenhaften Lebenswand in Verruf bringen, können disziplinarisch bestraft oder auf schriftlichen Antrag aus dem Kreis der Mitglieder oder auf Vorschlag des Vorstandes von der Klubpräsidenten-Konferenz gesperrt bzw. von der Mitgliederversammlung – ohne Angaben von Gründen – ausgeschlossen werden. Bei Disziplinarstrafen, Sperrungen und Ausschlüssen kommen die Artikel 22 bis 28 der Statuten des SFKV sinngemäss zur Anwendung.

Mitglieder gegen die ein Antrag auf Sperre oder Ausschluss vorliegt sind davon vor der betreffenden Versammlung schriftlich zu orientieren. Ebenso sind sie von den allfällig getroffenen Massnahmen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Statutenrevision

Art. 32

Revidierte Statuten bedürfen der Zustimmung von 2/3 der zur Zeit der Abstimmung an der betreffenden Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 33

Die freiwillige Auflösung des Unterverbandes kann nur vollzogen werden, wenn an der betreffenden Mitgliederversammlung 4/5 der zur Zeit der Abstimmung anwesenden Mitglieder einem solchen Antrag zugestimmt haben.

Im Falle einer Auflösung des Unterverbandes wird das allenfalls vorhandene Vermögen dem Kantonalverband zur treuhänderischen Verwaltung übergeben mit dem Zweck, dieses bei einer Neugründung dem neu gegründeten Unterverband wieder zur Verfügung zu stellen. Erfolgt innert 5 Jahren keine Neugründung, fällt das Vermögen endgültig dem Kantonalverband zu.

Schlussbestimmungen

Art. 34

Für sämtliche Wahlen und Abstimmungen am Unterverband gilt das einfache Mehr der Stimmen (vorbehalten bleiben die Artikel 31, 32 und 33) Bei Stimmengleichheit gilt bei Sachentscheiden der betreffende Antrag als abgelehnt.

Wahlen werden in der Regel offen vorgenommen. Auf Beschluss der Versammlung können sie geheim durchgeführt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Art. 35

Für Verbindlichkeiten des Unterverbandes haftet nur dessen Vermögen. Eine Haftung einzelner Klubs oder einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen (vorbehalten Artikel 55/3 ZGB)

Art. 36

Für sämtliche vom Unterverband direkt oder in dessen Auftrag veranstalteten Wettkämpfe ist das Sportreglement, des einen integrierten Bestandteil dieser Statuten darstellt massgebend.

Art. 37

Soweit diese Statuten keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten diejenigen des Kantonalverbandes bzw. der SFKV.

Art. 38

Als Verbandzeichen gilt für die Mitglieder des Unterverbandes das offizielle Verbandszeichen der SFKV.

Art. 39

Die vorstehenden Statuten sind von der Mitgliederversammlung vom 7. Dezember 2001 im Hotel Jardin in Bern genehmigt worden.

Sie treten auf den 1. Januar 2002 in Kraft und ersetzen alle führenden Statuten und diesbezüglichen Unterverbandsbeschlüsse.

Nachtrag HV 4 Dezember 2015:

Art. 12: Neu 5 Vorstandsmitglieder statt deren 7 Mitglieder

Bern, 4. Dezember 2015

Unterverband Bern-Stadt

Der Präsident: Philipp Imhof

Der Sportleiter: Felix Mühlematter

